TEIL A: PLANZEICHNUNG

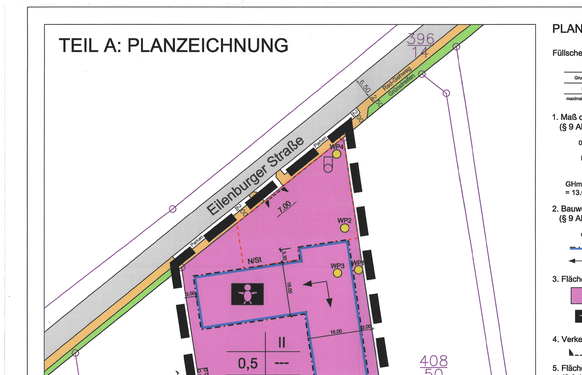

Stand: 20.06.2019,
überarbeitet (redaktionell geändert) am 13.02.2020

M 1: 500

Hergestellt auf der Im Januar 2017 vom Vermessungsbüro Roland Meyer, Wurzner Str. 22, 04425 Taucha digital übermittelten Plangrundlage (Lage- und Höhenplan).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone:

---	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	--
Bauweise	Dachform
maximale Gebäudehöhe	--

1. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19, 20 BauNVO)

0,5	Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2, § 19 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
GHmax = 13,00 m	maximale Gebäudehöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

2. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
	Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf

Einrichtung: Kindertagesstätte

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ein- und Ausfahrtsbereich

5. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

N = Nebenanlage
St = Stellplatz

6. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhaltung: Bäume

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

9. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 89 SächsBO)

FD Dachform: Flachdach

10. Bestandsangaben

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer - Beispiel -

11. Informative Plandarstellung

3.00 Vermaßung in Meter - Beispiel -

Grundwassermessstelle

WP1 mögliche Alternativstandorte für Wärmepumpe WP1 bis WP4 (WP3 auf dem Dach) - Beispiel -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. den §§ 19 und 20 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit 0,5 festgesetzt. Die Anzahl der Geschosse ist mit 2 Vollgeschossen als Höchstgrenze festgesetzt (s. Planeintrag).

Die maximale Gebäudehöhe (GH max.) wird auf 13,00 m begrenzt und ist das Maß zwischen Fußbodenoberkante der Rohdecke des Erdgeschosses (EFH) und dem Schnittpunkt Oberkante First.

Die als Maximalwert festgesetzte Gebäudehöhe bezieht sich auf die Fußbodenoberkante der Rohdecke des Erdgeschosses (EFH) und ist das Maß der mittleren Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche (Ellenburger Straße) an der nordwestlichen Grundstücksgrenze, von der aus die Gebäude erschlossen wird. Die EFH darf für das Hauptgebäude max. 0,50 m über oder unter dem Bezugspunkt liegen.

Für Nebenanlagen wird eine Maximalhöhe von 3,00 m festgesetzt.

2. Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß Planeintrag die offene Bauweise festgesetzt. Gebäude sind nur mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

3. Überbauene und nicht überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 12,14, 23 BauNVO

Gebäude sind nur innerhalb der in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen sind sowohl innerhalb und im südlichen Plangebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nördlich des Baufeldes sind diese nur in der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

4. Stellung der baulichen Anlage/Gebäudestellung § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

Die Gebäudeausrichtung des Hauptbaukörpers sind parallel zu den in der Planzeichnung eingetragenen Pfeilrichtungen zu errichten. Für die dem Hauptbaukörper untergeordneten Bauteile sind auch abweichende Ausrichtungen des Gebäudes zulässig.

5. Nebenanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB I.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität oder Medien und grundstücksnah überirdisch zulässig.

6. Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO

Die Fläche für Gemeinbedarf hat die Zweckbestimmung „Kindertagesstätte (Kita)".

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Zuge von Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18915 zu sichern und zur Herstellung von Vegetationsflächen wiederzuverwenden.
Vorhandene und nicht mehr erforderliche Bodenversiegelungen sind unter Beachtung der örtlichen (Boden-) Verhältnisse zurückzubauen und zu entsiegeln.

Der Anteil befestigter Flächen ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Stellplätze und Abstellflächen sind - soweit nicht andere Vorschriften entgegenstehen - vorwiegend mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
Dachdeckungen aus Blei, Kupfer und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

Als Habitat für Zauneidechsen sind zwei keine Steinhaufen und ein Haufen Baumschnitt und Totholz Garten der KiTa anzulegen. Diese können in die Laubhecke integriert werden.

Für Vögel sind zwei Meisen-Nistkästen, eine Baumäulchrasche als Nischenbrutkasten und zwei Vogel-Nistkästen mit 45 mm Schlupfloch im Garten der KiTa aufzuhängen.
Für im Plangebiet jagende Fledermäuse sind drei Arten von Fledermauskästen aufzuhängen: Rundkasten, Flachkasten und Großraumquartiermöglichkeit. Aufgehängt werden muss in einer Kastengruppe, an der wetterabgewandten, östlichen bis südöstlichen Seite der Bäume, in 4 bis 6 m Höhe. Es ist auch möglich Fledermauskästen mit gleicher Exposierung am Haus anzubringen.

Bauliche Einfriedungen sind so zu gestalten, dass eine Durchlässigkeit gewährleistet ist. Hierfür müssen bauliche Einfriedungen, abseits der Straßen, ohne Bodenhelfel von mindestens 12 cm aufweisen.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Lärm

An der Ostseite des Gebäudes dürfen keine schutzbedürftigen Räume angeordnet werden.

Besonders schutzwürdige Räume (Aufenthaltsräume mit Schlaffunktion, d.h. mit Dauerlüftungsanspruch - Mehrzweckraum) können an der Nordseite des Gebäudes angeordnet werden, wenn eine Fassaden-Schalldämmung der Nordfassade von mindestens RW ges = 37 dB vorgesehen wird.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dächer

Innerhalb der festgesetzten *Fläche für Gemeinbedarf* sind nur Flachdächer zulässig.
Für die Dacheindeckung dürfen keine glitzernden und reflektierenden Materialien verwendet werden.

1.2 Fassaden und Wandgestaltung

Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder feinstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk, Klinkermauerwerk, unpolierter Naturstein, Holz oder konstruktives Fachwerk, zu verwenden.

Als Außenanstriche sind glänzende (= reflektierende) Farben, insbesondere Lacke und Ölfarben unzulässig.

Bei großflächigen Vergrauungen oder Verlgrauungen sind keine verspiegelten Glasoberflächen zu verwenden.

Solarfarbstoffen mit matter Oberfläche und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien können in die Fassade integriert werden.

2. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksbereiche sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatzabstellfläche oder Spielbereiche befestigt werden, der Nutzung als Kita entsprechend gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen. Dabei sind giftige und stachelige Pflanzen auszuschließen.

3. Einfriedungen

Einfriedungen und Anpflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche (Ellenburger Straße) hin werden auf eine Höhe von maximal 1,00 m über der Straßenoberkante begrenzt.

4. Antennen

Für das Gebäude sind nur eine Außenantenne bzw. ein Satellitenempfänger zulässig.

5. Gestaltung der Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Abfallbehälter müssen innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf so untergebracht werden, dass sie von öffentlicher Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Standplätze für beweglich Behälter im nordwestlichen Bereich zur Ellenburger Straße hin sind baugestalterisch zu integrieren oder so ab zu pflanzen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

III. HINWEISE

Baugrund

Zusammenfassung und Schlussfolgerung des Geotechnischen Berichtes der FCB GmbH vom 18.05.2018:

„Für die Kita wurde ergänzend zur historischen Untersuchung eine spezifische Baugrunduntersuchung In 2018 durchgeführt. Es liegen komplizierte geotechnische Verhältnisse vor, die in Bezug auf Bauwerk und Baugrund Einfluss nehmen. In Abhängigkeit der gebäudespezifischen Randbedingungen ist der Baugrund in die Geotechnische Kategorie 3 einzuordnen.

Grundwasser wurde durchgängig nicht festgestellt. In drei Sondierungen steht Schichtenwasser an. Oberflächenwasser sollte von der Baugrube ferngehalten werden, damit die anstehenden bindigen Böden nicht vorschlämmen und Erosion vorgebeugt wird.

Die Auffüllung besitzt örtlich Kontaminationen, die eine Entsorgung erfordern. Bei Einsatz von Stützelementen lässt sich der Aushub reduzieren.

Die anstehende lockere Auffüllung führt zu größeren Setzungen, die durch das sheimsige Bohrhindernis offen der Sandpunkte Kniplig anschließend beeinflusst werden. Und zusätzliche Maßnahmen zur Baugrundverbesserung angewizt. Als mögliche Varianten sind die Impulsverdichtung oder die Herstellung von Stützelementen, deren Anordnung und Ausführung entsprechend angepasst werden muss.

Es wird empfohlen, Baugrubenabnahme und Begleitung der angewandten Baugrundverbesserung durch einen Gutachter durchführen zu lassen.

Sollten im Rahmen der weiteren Ausführung Änderungen oder Sachverhalte eintreten, die in diesem Bericht nicht berücksichtigt werden konnten, dann ist gegebenenfalls eine Prüfung der Gültigkeit der getroffenen Aussagen erforderlich."

Altlasten

Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Altlastenverdachtsfläche AKZ 741038/4.

Ergeben sich Im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten LS. (§ 9 Abs. 1 V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Asfalt) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt (§ 10 Abs. 2 SächsABG vom 31. Mai 1999 die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 13 Abs. 1 SächsABG zuständigen Behörde (hier: LRA Nordsachsen, Umweltamt) mitzuteilen.

Der zuständigen Behörde sind auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Untertagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach BBodSchG und SächsABG benötigt. Gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG haben der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Kampfmittel / Munitionsfunde

Bei dem bebauten Gebiet handelt es sich gemäß den vorliegenden Unterlagen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Sachsen um bombardierte und nicht berätunte Flächen.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Benachrichtigung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen direkt entgegen.

Bodenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkung auf den Boden Bleiintrichtigungen so weit wie möglich vermieden werden. Jeder der auf den Boden einwirkt, hat sich entsprechend § 4 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden. Zur Erfüllung der oben genannten Zielstellung sowie zur Minimierung der Bodenversiegelung/nahme und Bewirtschaftung ist Folgendes umzusetzen:
Die DIN - Vorschriften 18300 „Erdarbeiten", 18915 „Bodenarbeiten" sowie 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind einzuhalten.
Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind über geeignete Sohlzonenlagerungen auszuschließen.

Durch den Bauherrn bedingte Bodenbelastungen (Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen...) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen (§1 Batz 3 in Verbindung mit §7 BBodSchG).

Zur Förderung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung der Vorfluter sind gefasste Niederschlagswasser zur Bewässerung von Grünanlagen und Gartenflächen zu nutzen.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind insbesondere die DIN-Vorschriften 18320 "Landschaftsbau", 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" anzuwenden.

Bodenarbeiten sind aufgrund der bei Nässe zunehmenden Verdichtungsgefahr nach Möglichkeit bei trockener Witterung und mit Fahrzeugen geringsten Bodendrucks durchzuführen.

Denkmalschutz

Die ausführenden Firmen werden auf die Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen.

Schutz vor Lichtemissionen

Zur Minimierung der Störwirkung durch Außenbeleuchtung sind Zahl und Höhe der Lampen möglichst gering zu halten. Um nur dort auszuleuchten wo es unbedingt notwendig ist, ist der Abstrahlwinkel durch Blenden oder Reflektoren zu minimieren.

Um den „Staubsaugereffekt" der Lichtanwirkung für Insekten zu minimieren, sind als Lampentypen vorzugsweise Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Technik, wie z. B. ASL 2010 LED der Leipziger Leuchten, im Außenbereich zu verwenden. Nicht verwendet werden sollten Quecksilber-Dampflampen und Kompaktleuchtstofflampen.

Abfälle

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Zur ordnungsgemäßen und schadlosen soweit möglichst hochwertigen Verwertung sind anfallenden Abfälle separat zu erfassen, grundstücksfern getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und entsprechend ihrer Schadstoffpotentiale geeigneten Entsorgungsanlagen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Nichtverwertbare Abfälle (Abfälle zur Beseitigung) dürfen nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassene Anlagen verbracht, nur dort behandelt, gelagert oder angelagert werden. Die Abfälle sind - in Abhängigkeit von deren Art, Menge und Zusammensetzung - nach Abfall-Schlüsselnummern gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren. Dabei hat eine Unterscheidung in „gefährlicher" und „nicht gefährlicher" Abfälle (gem. § 3 Abs. 2 AVV) zu erfolgen. Die Bauschutteilfraktionen der Abfälle muss bei der Festlegung des Entsorgungsweges berücksichtigt werden.

Zur Sicherung der Schadstoffgleichheit der Verwertung mineralischer Abfälle (bzw. Bodenaushub) erfolgt weder das KrWG noch sein untergesetzliches Regelwerk konkrete schutzgutbezogene Normen. In Sachsen steht jedoch mit der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" (LAGA M 20) eine Regelung zur Verwertung von mineralischen Abfällen zur Verfügung. Die Verwertungsregelung mineralischer Abfälle richtet sich im Regelfall nach den Bestimmungsmöglichkeiten im Feststoff bzw. Eluat. Anhand der dabei ermittelten Materialqualität können die mineralischen Abfälle in entsprechende Einbauklassen eingeordnet werden. Sofern, im Rahmen der Bauarbeiten, Bodenbelastungen entdeckt bzw. (extern) angelieferte Bodenmaterialien eingebaut werden, so sind für die stoffliche Verwertung, zur Auswahl und Klassifizierung, entsprechende Analysen und Bewertungen auf Grundlage der Mitteilung M 20 der LAGA zu realisieren. Weiterhin sind die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gem. § 12 BBodSchV zu beachten.

Telekom

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, 04085 Leipzig so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Nähte Radioaktivität

Zum vorsorglichen Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Beharf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonbelastungen und Radonschutz kann sich gewandt werden an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Beauchsrechnes: Prof.-Dr.-Rojewsky-Str. 4
08371 Glauchau
Telefon/Fax: (03772) 24214
E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de

Feuerungsanlagen

Die Einhaltung der Bedingungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV), insbesondere der Abbeldbedingungen der Abgase (Hier § 19 Abs. fund 2 der 1. BImSchV für feste Brennstoffe sowie VDI 3781 - Blatt 4 für gasförmige und flüssige Brennstoffe) ist zu gewährleisten.

Empfohlen werden emissionsarme Heizungssysteme.

Geothermie und regenerative Energien

Hinsichtlich der möglichen Verwendung von Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Beheizung sind schalltechnische Konflikte entsprechend dem „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten", (Stand: 28.08.2013) zu vermeiden.

Die Nutzung von Geothermie ist in Sachsen genehmigungspflichtig. Auskünfte zum Erlaubnisverfahren erteilt das Landratsamt Nordsachsen, die untere Wasserbehörde als zuständige Behörde.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Taucha hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Kita Kükennest" beschlossen (Beschluss Nr. 76/2016). Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Tauchaer Stadtanzeiger am 21.06.2016 (Taucha, den 21.06.2016)

Tobias Meier
Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB wurde im Tauchaer Stadtanzeiger am 01.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte vom 05.11.2018 bis zum 05.12.2018 (Taucha, den 05.06.2020)

Tobias Meier
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 08.11.18 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 05.12.2018 aufgefordert worden. (Taucha, den 05.06.2020)

Tobias Meier
Bürgermeister

4. Der Stadtrat der Stadt Taucha hat am 28.02.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 "Kita Kükennest", bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss Nr. ———). (Taucha, den 05.06.2020)

Tobias Meier
Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung, sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 04.03.19 bis einschließlich 04.04.19 öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 04.03.19 im Tauchaer Stadtanzeiger. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit des Vorbringens von Anregungen und Bedenken während der Auslegungszeit hingewiesen worden. (Taucha, den 05.06.2020)

Tobias Meier
Bürgermeister

6. Die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadt Taucha geprüft und entsprechend dem Abwägungsbeschluss am 28.06.2019 berücksichtigt. Das Ergebnis wurde den Beteiligten mitgeteilt. (Taucha, den 05.06.2020)

Tobias Meier
Bürgermeister

7. Die Darstellung des Grenzverlaufs und Bezeichnung der Flurstücke innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entspricht den Katasternachweisen vom 06.06.2019. (Torgau, den 03.03.2020)

Landratsamt Nordsachsen, Vermessungsamt
Amtsleiter

8. Der Stadtrat der Stadt Taucha hat am 13.02.20 den Bebauungsplanes Nr. 54 "Kita Kükennest", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 20/2020) sowie die Begründung gebilligt. (Taucha, den 20.02.2020)

Tobias Meier
Bürgermeister

9. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. (Taucha, den 20.02.2020)

Tobias Meier
Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Tauchaer Stadtanzeiger am 04.03.20 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist am 05.03.20 in Kraft getreten. (Taucha, den 21.03.2020)

Tobias Meier
Bürgermeister

11. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Kita Kükennest" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. (Taucha, den 01.04.2021)

Tobias Meier
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90),

Sächsische Bauordnung (SächsBo),

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG),

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfungim Freistaat Sachsen (SächsUVPG).

Jeweils In der derzeit gültigen Fassung.

Graßdorf
TAUCHA
Sehlis
Naunhofer Straße
Ellenburger Straße
Leipziger Straße
Dorfstraße
Hauptstraße
Friedhofstraße
Am Sportplatz
Am Teichgut
Am Anger
Am Rosenhof
Am Kiesteich
Am Kiesweg
Am Bahnhof
Am Stadtpark
Am Sonnenhang
Am Sonnenblick
Am Sonnenpark
Am Sonnenweg
Am Sonnenwinkel
Am Sonnenzelt
Am Sonnenzeltweg
Am Sonnenzeltweg
Am Sonnenzeltweg